Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2026-152394/21-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Oö. Umweltanwaltschaft
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Linz, 11.11.2026

Lukas Bachinger, Aistersheim;

Errichtung eines Hühnermaststalls, Aistersheim;

- **Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Der Bürgermeister der Gemeinde Aistersheim, Hauptstraße 8, 4676 Aistersheim als mitwirkende Baubehörde, hat mit Schreiben vom 12.05.2026 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben von Herrn Lukas Bachinger, Pöttenheim 11, 4676 Aistersheim, „Errichtung eines Hühnermaststalls“ in der Gemeinde Aistersheim einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

Feststellung

Für das Vorhaben von Herrn Lukas Bachinger, Pöttenheim 11, 4676 Aistersheim, „Errichtung eines Hühnermaststalls“ in der Gemeinde Aistersheim ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 43 lit. a, Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Begründung

1. Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Der Bürgermeister der Gemeinde Aistersheim, Hauptstraße 8, 4676 Aistersheim als mitwirkende Baubehörde, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben von Herrn Lukas Bachinger, Pöttenheim 11, 4676 Aistersheim, „Errichtung eines Hühnermaststalls“ in der Gemeinde Aistersheim eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 12.05.2026).

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden vom Bürgermeister der Gemeinde Aistersheim vorgelegt bzw. von Herrn Bachinger ergänzend beigebracht:

- Antrag samt Beilagen vom 12.05.2026
- Nachreichung vom 18.09.2026
- Nachreichung vom 21.09.2026
- Nachreichung vom 16.10.2026

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren nach Anhang 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000 einschlägig ist.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der Einzelfallprüfung siehe 4.3.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Natur- und Landschaftsschutz, Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik und Grundwasserschutz beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 22.09.2026). Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3.).

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Gemeinde Aistersheim als Standortgemeinde, dem Bürgermeister der Gemeinde Aistersheim als mitwirkende Baubehörde, Herrn Lukas Bachinger als Projektwerber und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 27.10.2026 **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen

Parteien bzw. anzuhörenden Stellen die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik und Grundwasserschutz **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme der Gemeinde Aistersheim (als Standortgemeinde) vom 5.11.2026 (eingelangt am 6.11.2026)
- Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 9.11.2026

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.5. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Herr Lukas Bachinger, Pöttenheim 11, 4676 Aistersheim, beabsichtigt die Errichtung eines Hühnermaststalls für 28.000 Tiere sowie die Errichtung von 3 Futtersilos auf dem GST. Nr. 2268/2, KG Aistersheim, in der Gemeinde Aistersheim.

Laut den Angaben des Projektwerbers handelt es sich beim geplanten Vorhaben um ein Neuvorhaben im Sinne des UVP-G 2000, da der im unmittelbaren Nahebereich bestehende landwirtschaftliche Betrieb (Bachinger OG – 39.500 Masthühner) vom geplanten Vorhaben technisch und auch funktional getrennt ist (vgl. dazu § 2 Abs. 2 UVP-G 2000).

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Abstand von weniger als 300m zum nächstgelegenen Siedlungsgebiet. Im unmittelbar Nahebereich befindet sich Bachinger OG mit 39.500 Masthühner sowie der Autobahn A8.

2.2. Einzelfallprüfung

2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 4.3 rechtlich begründet wird.

2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Gegenstand der Einzelfallprüfung war es zu beurteilen, auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen Natur- und Landschaftsschutz, Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik und Grundwasserschutz damit beauftragt, im Rahmen einer **Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen** zu erstatten:

- **relevanten räumlichen Zusammenhang** inwieweit die oben genannten anderen Vorhaben in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht zum ggst. Vorhaben „Neubau eines Masthühnerstalls für 28.000 Tiere und Errichtung von 3 Futtersilo“ stehen,

wenn dieser räumliche Zusammenhang zu bejahen ist:

- welche **Grundbelastung** bezogen auf die relevanten Schutzgüter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht,

- **inwieweit** das von dem AntragstellerIn geplante Vorhaben der „Neubau eines Masthühnerstalls für 28.000 Tiere und Errichtung von 3 Futtersilo“ **aufgrund der Kumulierung** mit anderen Vorhaben **Auswirkungen** auf die luftreinhaltetechnischen / lärmtechnischen / natur- und landschaftschutztechnischen und grundwasserwirtschaftstechnischen Belange hat,

- **ob** diese Auswirkungen die luftreinhaltetechnischen / lärmtechnischen / natur- und landschaftschutztechnischen und grundwasserwirtschaftstechnischen Belange **negativ beeinflussen**,

- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen **/** Belastungen zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind

- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

2.2.3.1. Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz vom 07.10.2026

Aus naturschutzfachlicher Sich ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine zusätzlichen oder größeren Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Hinblick auf das Landschaftsbild ist keine Kumulierung mit bestehenden Gebäuden derart festzustellen, als dies dann größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild nach sich ziehen würde. Zusätzliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus Gründen der Kumulierung mit bestehenden Gebäuden der landschaftlichen Hofstelle können nicht festgestellt werden.

2.2.3.2. Fachbereich Schalltechnik vom 13.10.2026

Aus schalltechnischer Sicht lässt sich zusammenfassen, dass durch das gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der rechnerischen Abschätzung der verwendeten Lüftung und der Tieranzahl keine Schallemissionen zu erwarten sind, die hinsichtlich ihrer Höhe und Geräuschcharakteristik die bestehende Schallsituation verändern wird. Dementsprechend ist kein räumlicher Zusammenhang zu den genannten anderen Vorhaben aus fachlicher Sicht gegeben.

2.2.3.3. Fachbereich Luftreinhaltetechnik vom 13.10.2026

Zusammenfassend wird aus Sicht der Luftreinhaltung mitgeteilt, dass sich durch das gegenständliche Vorhaben aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen bei den umliegenden Wohnnutzungen nur irrelevante Zusatzbelastungen (d.h. < 2 % der Jahresgeruchsstunden) ergeben und die Gesamtbelastungen deutlich unter den für die jeweilige Widmungskategorie üblicherweise anzuwendenden Zumutbarkeitsgrenzen liegen. Für das Wohngebäude am Anwesen Bachinger ergibt sich hinsichtlich der Geruchsstundenhäufigkeit eine wesentliche Erhöhung, der für Wohnnutzungen im Grünland anzuwendende Schutzanspruch wird jedoch eingehalten.

Nach Durchführung einer Grobprüfung ist aus Sicht der Luftreinhaltung nicht davon auszugehen,

dass aufgrund der Kumulierung erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt auftreten.

2.2.3.4. Fachbereich Grundwasserschutz vom 23.10.2026

Zusammengefasst wurde festgehalten, dass unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen technischen Ausführung und Betriebsweise auf Grund der geplanten Errichtung eines Hühnermaststalls am Standort des landwirtschaftlichen Betriebes nicht mit negativen qualitativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen ist. Aus diesem Grund ist auch kein Summierungseffekt von qualitativen Auswirkungen umliegender Betriebe anzunehmen. Darüber hinaus ist auch kein Summierungseffekt hinsichtlich quantitativer Auswirkungen auf das Grundwasser gegeben.

3. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten (Fachbereiche Natur- und Landschaftsschutz, Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik und Grundwasserschutz).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter http://www.ris.bka.gv.at/ abgerufen werden.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Der Bürgermeister der Gemeinde Aistersheim, Hauptstraße 8, 4676 Aistersheim als mitwirkende Baubehörde, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.3. Tatbestand zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:
48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze
65 000 Mastgeflügelplätze
2 500 Mastschweineplätze

700 Sauenplätze
500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);“

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um die Neuerrichtung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren mit einer Kapazität von 28.000 (43.07%) Mastgeflügelplätzen.

Dieser Schwellenwert wird durch das Vorhaben für sich nicht erreicht. Da das Vorhaben aber die so genannte Bagatellschwelle von 25% des Schwellenwerts erreicht, stellte sich die Frage, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert erreicht und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Laut den Angaben des Projektwerbers handelt es sich beim geplanten Vorhaben um ein Neuvorhaben im Sinne des UVP-G 2000, da der im unmittelbaren Nahebereich bestehende landwirtschaftliche Betrieb (Bachinger OG) vom geplanten Vorhaben technisch und auch funktional getrennt ist (vgl. dazu § 2 Abs. 2 UVP-G 2000).

Zur Kumulierung:
Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine **Kumulierung** mit gleichartigen Vorhaben (grds. innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind **all jene Vorhaben** (Vorhabenstypen lt. Anhang 1 UVP-G 2000) zu **berücksichtigen**, welche **gleichartige Auswirkungen** (d.h. Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben.

Sofern diese zu berücksichtigenden Vorhaben nicht in selben Einheiten ausgedrückt sind (zB beide in m³) oder keine direkte oder mittelbare Umrechnung (über Gewicht, Dichte etc.) erfolgen kann, hat eine Umrechnung in die jeweiligen Prozente der Schwellenwerte zu erfolgen.

Das geplante Vorhaben befindet sich zwar in einem Abstand von weniger als 300m zum nächstgelegenen Siedlungsgebiet, allerdings befindet sich im unmittelbar Nahebereich das Vorhaben der Bachinger OG mit 39.500 (60,7%) Masthühner sowie die Autobahn A8.

Diese Vorhaben haben aus Sicht der Behörde **gleichartige Auswirkungen** wie das ggst. Vorhaben „Neubau eines Masthühnerstalls für 28.000 Tiere und Errichtung von 3 Futtersilo“ und liegen in einem **räumlichen Zusammenhang**, der relevant sein könnte. Aufgrund der Dimension des ggst. Vorhabens war davon auszugehen, dass gemeinsam mit diesen anderen Vorhaben (oder einem Vorhaben davon) der Schwellenwert erreicht wird

Die Behörde hat daher gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 eine nicht bloß schutzgutbezogene Einzelfallprüfung durchgeführt.

4.4. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Hinsichtlich der gutachterlichen Stellungnahmen der beigezogenen Fachbereiche wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.3. verwiesen.

4.5. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Die Stellungnahmen der Oö. Umweltanwaltschaft sowie der Gemeinde Aistersheim als Standortgemeinde goutieren das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten erscheint.

4.6. Ergebnis

Es war daher festzustellen, dass für das geplante Vorhaben von Herrn Lukas Bachinger, Pöttenheim 11, 4676 Aistersheim, „Errichtung eines Hühnermaststalls“ auf dem Grundstück Nr. 2268/2, KG Aistersheim in der Gemeinde Aistersheim keine UVP-Pflicht gegeben war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.[1)]

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich[2)] bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [*http://www.land-oberoesterreich.gv.at* > *Service* > *Amtstafel* > *Rechtsinformation*]

Im Auftrag:

Mag. Stefan Schlägl

Ergeht an:

1. Oö. Umweltanwaltschaft, zH Herrn Oö. Umweltanwalt Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

2. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

3. Bürgermeister der Gemeinde Aistersheim, als mitwirkende Baubehörde, pA. Hauptstraße 8, 4676 Aistersheim

4. Gemeinde Aistersheim, *als Standortgemeinde, pA. Hauptstraße 8, 4676 Aistersheim*

5. Herrn Lukas Bachinger, *als Projektwerber*, Pöttenheim 11, 4676 Aistersheim

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.